Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung (VES-WAS) des Marktes Ipsheim

vom

21.09.2026

Aufgrund des Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Markt Ipsheim folgende Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung:

§ 1
Beitragserhebung

Der Markt erhebt einen Beitrag zur Deckung ihres Aufwandes für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung durch folgende Maßnahmen:

Sanierung Wasserleitung Festhallenweg:
Die Wasserleitungsmaßnahme „Sanierung Festhallenweg in Ipsheim“ ist Bestandteil einer übergeordneten Gesamtmaßnahme zur Sanierung des Festhallenweges sowie eines Teilbereichs der Eichenstraße. Im Zuge eines Hochwasserereignisses am Lappachsgraben kam es zu Schäden und Setzungen an der Oberfläche des Festhallenweg, wodurch eine Sanierung des Straßenaufbaus erforderlich ist.
Im Vorgriff auf die geplanten Straßenbauarbeiten wird im Festhallenweg zunächst die marode Trinkwasserleitung erneuert, um einen späteren Eingriff in die Oberfläche aufgrund von entstandenen Wasserrohrbrüchen an der veralteten Leitung zu verhindern.

Sanierung Wasserleitung Eichenstraße:
Die Wasserleitungsmaßnahme in der Eichenstraße ist, wie die Sanierung des Festhallenwegs Bestandteil der Gesamtmaßnahme zur Sanierung der Hochwasserschäden. Um im Nachgang einen Eingriff in die Oberfläche zu vermeiden, wird auch hier im Vorfeld die marode Trinkwasserleitung auf einer Länge von 40 m erneuert.

Sanierung Wasserleitung Markgrafenplatz:
Im Bereich des Markgrafenplatzes ist eine hydraulische Sanierung des bestehenden Mischwasserkanals vorgesehen. Anlass hierfür ist ein im Zuge der hydraulischen Kanalnetzberechnung festgestellter hydraulischer Engpass im Bereich der Bundesstraße B 470. Im Zuge der Kanalsanierungsmaßnahme wird auch die veraltete Wasserleitung auf Höhe des Markgrafenplatzes und der Waldstraße auf einer Länge von ca. 280 m erneuert, um ein erneutes Eingreifen in den Untergrund des Markgrafenplatzes aufgrund von Wasserrohrbrücken an der alten Wasserleitung zu vermeiden.

Sanierung Wasserleitung Eichelberg:
Auch im Ortsteil Eichelberg wurde eine hydraulische Überlastung des bestehenden Kanalnetzes festgestellt. Im Zuge der geplanten Kanalbaumaßnahme wird daher auch die marode Trinkwasserleitung auf einer Länge von rund 80 Metern erneuert.

Sanierung Fischergasse Wasser:
Im Zuge der geplanten Neugestaltung der Straßenoberflächen in der Schützenstraße, der Fischergasse und der Raiffeisenstraße werden zunächst die bestehenden, veralteten Wasserleitungen erneuert. In den vergangenen Jahren kam es insbesondere im Bereich der Fischergasse und der Schützenstraße wiederholt zu Wasserrohrbrüchen. Dies deutet auf einen erheblichen Sanierungsbedarf der vorhandenen Leitungen hin.
Auf einer Länge von rund 150 Metern werden daher neue Wasserleitungen verlegt. Zudem werden die bestehenden Hausanschlüsse erneuert und an den neuen Leitungsverlauf angepasst. Darüber hinaus ist die Errichtung zusätzlicher Unterflurhydranten vorgesehen, um die ausreichende Löschwasserversorgung gewährleisten zu können.

Sanierung Mailheim - Wasser:
Die Staatsstraße ST 2252 soll im Bereich des Ortsteils umfassend saniert und dauerhaft instandgesetzt werden.
Im Zuge dieser Maßnahme wird unter anderem die bestehende, marode Trinkwasserversorgung modernisiert. Dabei werden rund 280 Meter Trinkwasserleitung erneuert. Durch den Austausch der Leitungen soll eine zuverlässige und langfristig gesicherte Wasserversorgung im Ortsteil gewährleistet und ein späterer Eingriff aufgrund entstehender Wasserrohrbrüche vermieden werden.

§ 2
Beitragstatbestand

Der Beitrag wird erhoben für

1. bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke, wenn für sie nach § 4 WAS wie ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht oder

2. tatsächlich – auch aufgrund einer Sondervereinbarung – angeschlossene Grundstücke.

§ 3
Entstehen der Beitragsschuld

(1) Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungs- und Erneuerungsmaßnahmen tatsächlich beendet sind. Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

(2) Wenn die Baumaßnahme bereits begonnen wurde, kann der Markt schon vor dem Entstehen der Beitragsschuld Vorauszahlungen auf die voraussichtlich zu zahlenden Beiträge verlangen.

§ 4
Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5
Beitragsmaßstab

(1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 2.500 m² Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten

- bei bebauten Grundstücken auf das 3-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.500 m²

- bei unbebauten Grundstücken auf 2.500 m² begrenzt.

(2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln (Gebäudegrundrissmaße abgerundet auf volle 10 cm). Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Für die Berechnung der Dachgeschossfläche werden 2/3 der Fläche des darunter liegenden Geschosses angesetzt. Bei Dachgeschossen, die nur teilweise ausgebaut sind, werden nur die teilausgebauten Geschossflächen entsprechend Satz 4 berechnet. Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Wasserversorgung angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) Bei Grundstücken, für die nur eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1.

§ 6
Beitragssatz

(1) Der durch Verbesserungsbeiträge abzudeckende Aufwand in Höhe von 100 v.H. des verbesserungsbeitragsfähigen Investitionsaufwandes wird auf 1.160.973 € geschätzt und nach der Summe der Grundstücksflächen und der Summe der Geschossflächen umgelegt.

(2) Da der Aufwand nach Absatz 1 noch nicht endgültig feststeht, wird gemäß Art. 5 Abs. 4 KAG in Abweichung von Art. 2 Abs. 1 KAG davon abgesehen, den endgültigen Beitragssatz festzulegen.

(3) Der vorläufige Beitragssatz beträgt

(a) pro m² Grundstücksfläche 0,41 €

(b) pro m² Geschossfläche 2,16 €.

(4) Der endgültige Beitragssatz pro Quadratmeter Grundstücksfläche und Geschossfläche wird nach Feststellbarkeit des Aufwandes festgelegt.

§ 7
Fälligkeit

Der Beitrag in folgenden Teilbeträgen fällig:

1. Rate, ca. 30 % einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheids,

2. Rate, ca. 20 %, abgerundet auf volle 10 Euro fällig am 13.12.2027

3. Rate, ca. 20 %, abgerundet auf volle 10 Euro fällig am 13.12.2028

4. Rate, ca. 20 %, abgerundet auf volle 10 Euro fällig am 13.12.2029

5. Rate, ca. 10 %, fällig nach Fertigstellung der Verbesserungsmaßnahmen.

§ 7a
Beitragsablösung

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8
Mehrwertsteuer

Zu den Beiträgen wird die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 9
Pflichten der Beitragsschuldner

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, dem Markt für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ipsheim, den 23.09.2026

Stefan Schmidt
Erster Bürgermeister